

Art. 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft¹.
- (2) Art. 31 Abs. 5 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. August 2028 außer Kraft.
- (3) Art. 22 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft.

¹ **[Amtl. Anm.:]** Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.